

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57577/02
 - Einleitungsbeschluss -
 Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven, Aufhebung**
<<<Tischvorlage zur Vermeidung einer Dringlichkeitsentscheidung>>>
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57577/02 für das Gebiet nördlich von Haus Arff, östlich bzw. südlich der Grenze zur Stadt Dormagen und westlich der Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven —Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven, Aufhebung— nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Ziel der Aufhebung ist, das betroffene Gebiet wieder in den Außenbereich zurückzusetzen. Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden.

Alternative:

Verzicht auf die Aufhebung und Verlängerung der Durchführungsfrist für das Vorhaben im Durchführungsvertrag

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der am 19.01.2005 in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57577/02 —Arbeitstitel: Schloß-Arff-Straße in Köln-Roggendorf/Thenhoven— soll aufgehoben werden, weil die im Durchführungsvertrag festgelegte Frist für die Realisierung des Vorhabens (drei Jahre nach Inkrafttreten des VEP) am 19.01.2008 abgelaufen ist. Ein neuer Antrag auf Einleitung eines VEP für die Errichtung von zehn Doppelhäusern auf dem gleichen Grundstück wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 23.10.2008 abgelehnt. Im März 2009 hat der Vorhabenträger über eine Rechtsanwaltskanzlei bei der Verwaltung einen Antrag auf Verlängerung der Durchführungsfrist für das im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Vorhaben gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Da bei der Beratung der o. a. Bebauungsplan-Änderung deutlich wurde, dass das Vorhaben insgesamt nicht mehr erwünscht ist, soll der gültige Bebauungsplan nunmehr aufgehoben werden.

Eine jetzt vom Vorhabenträger eingereichte Voranfrage für die Errichtung einer Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten, die den Festsetzungen des bestehenden VEP entspricht, müsste trotz Ablauf der Realisierungsfrist genehmigt werden. Um die Bauvoranfrage nach § 15 BauGB fristgemäß zurückstellen zu können, ist kurzfristig ein Beschluss zur Aufhebung des VEP herbeizuführen. Nach der Zurückstellung kann eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen und die Voranfrage abgelehnt werden. Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag festgelegten Frist realisiert wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 2